

# Amtsblatt für das Amt Lieberose/Oberspreewald

Jahrgang 13

Freitag, den 16. September 2016

Nummer 9

## Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes für das Amt Lieberose/Oberspreewald

### Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Satzung der Stadt Lieberose zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Spree“, „Nördlicher Spreewald“ und des Gewässerverbandes „Spree-Neiße“	Seite 2
Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Straupitz zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Nördlicher Spreewald“ und „Oberland Calau“	Seite 3
Bekanntmachung der Ersten Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Straupitz	Seite 4
Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 13. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lieberose vom 08. August 2016	Seite 5
Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 14. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lieberose vom 29. August 2016	Seite 5
Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 10. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Jamnitz vom 30. August 2016	Seite 5
Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 7. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Spreewaldheide vom 25. August 2016	Seite 5
Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 7. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Neu Zauche vom 03. August 2016	Seite 6
Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 9. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Straupitz vom 23. August 2016	Seite 6
Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt, Biosphärenreservat Spreewald - Entwurf für den NATURA 2000-Managementplan (Teil Wald) für das FFH-Gebiet „Innerer Oberspreewald“	Seite 7



- Herausgeber:  
Amt Lieberose/Oberspreewald  
Der Amtsdirektor, Kirchstraße 11, 15913 Straupitz

- Verantwortlich:  
Hauptamt des Amtes Lieberose/Oberspreewald - Frau Chilla

- Verlag und Druck:  
Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg

- Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan, [www.wittich.de/agb/herzberg](http://www.wittich.de/agb/herzberg)

- Bezugsmöglichkeiten:  
Das Amtsblatt ist in den Verwaltungsstellen des Amtes Lieberose/Oberspreewald in 15868 Lieberose, Markt 04 und in 15913 Straupitz, Kirchstraße 11, jeweils im Hauptamt, kostenlos erhältlich.

Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Mitteilungsblatt in Papierform zum Abopreis von 30,00 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von 1,50 Euro pro Ausgabe über den Verlag bezogen werden.

## Öffentliche Bekanntmachungen

### Satzung der Stadt Lieberose

#### zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Spree“, „Nördlicher Spreewald“ und des Gewässerverbandes „Spree-Neiße“

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12 Nr. 20), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32) und des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, Nr. 08, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lieberose in ihrer Sitzung am 08.08.2016 folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Spree“, „Nördlicher Spreewald“ und des Gewässerverbandes „Spree-Neiße“ beschlossen:

#### § 1

##### Allgemeines

(1) Die Stadt Lieberose ist auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I/95, Nr. 03, S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Dezember 2013 (GVBl. I/13, Nr. 39), gesetzliches Pflichtmitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Spree“, „Nördlicher Spreewald“ und des Gewässerverbandes „Spree-Neiße“. Den Verbänden obliegt innerhalb ihrer Verbandsgebiete gemäß § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i.V.m. § 40 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 76 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154), unter anderem die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.

(2) Gemäß § 27 Abs. 1 der Neufassung der Verbandssatzung des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Spree“ vom 12. Mai 2011 (ABl. Nr. 35 S. 1429) in der Fassung der Ersten Änderung vom 30. Januar 2014 (ABl. S. 439), gemäß § 29 Abs. 1 der Neufassung der Verbandssatzung des Wasser- und Bodenverbandes „Nördlicher Spreewald“ vom 14. Dezember 2011 (ABl. 2012, S. 376) in der Fassung der Zweiten Änderung vom 15. Oktober 2014 (ABl. 2014 S. 1673) und gemäß § 27 Abs. 1 der Neufassung der Satzung des Gewässerverbandes „Spree Neiße“ vom 03. April 2012 (ABl. S. 766) in der Fassung der Ersten Änderung vom 07. März 2014 (ABl. S. 576) haben die Verbandsmitglieder den Verbänden Beiträge (Verbandsbeiträge) zu leisten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Die Verbandsbeiträge bestehen aus Geldleistungen.

#### § 2

##### Gegenstand der Umlage

Die Stadt Lieberose erhebt jeweils eine Umlage für die von ihr an den Wasser- und Bodenverband „Mittlere Spree“, „Nördlicher Spreewald“ und an den Gewässerverband „Spree Neiße“ zu zahlenden Verbandsbeiträge. Mit umgelegt werden die der Stadt Lieberose bei der Umlegung der Verbandsbeiträge jeweils entstehenden Verwaltungskosten, soweit sie jeweils 15 von Hundert des umlagefähigen Verbandsbeitrages nicht überschreiten.

#### § 3

##### Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit

(1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das der Wasser- und

Bodenverband „Mittlere Spree“, „Nördlicher Spreewald“ bzw. der Gewässerverband „Spree-Neiße“ gegenüber der Stadt Lieberose den Verbandsbeitrag festgesetzt hat.

(2) Die Umlage wird nach Bekanntgabe der Beitragsbescheide des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Spree“, „Nördlicher Spreewald“ bzw. des Gewässerverbandes „Spree-Neiße“ gegenüber der Stadt Lieberose für das Kalenderjahr festgesetzt. Die Umlage wird jeweils als Jahresumlage erhoben.

(3) Festgesetzte Umlagen werden einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides der Stadt Lieberose mit ihrem Gesamtbetrag fällig.

#### § 4

##### Umlageschuldner

(1) Schuldner der Umlage für die an den Wasser- und Bodenverband „Mittlere Spree“ zu zahlenden Verbandsbeiträge ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung Eigentümer eines Grundstückes in dem Gebiet der Stadt Lieberose ist, das zum Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Spree“ gemäß § 2 der Neufassung der Verbandssatzung des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Spree“ vom 12. Mai 2011 (ABl. S. 1429) in der Fassung der Ersten Änderung vom 30. Januar 2014 (ABl. S. 439) gehört. Schuldner der Umlage für die an den Wasser- und Bodenverband „Nördlicher Spreewald“ zu zahlenden Verbandsbeiträgen ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung Eigentümer eines Grundstückes in dem Gebiet der Stadt Lieberose ist, das zum Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes „Nördlicher Spreewald“ gemäß § 2 der Neufassung der Verbandssatzung des Wasser- und Bodenverbandes „Nördlicher Spreewald“ vom 14. Dezember 2011 (ABl. 2012, S. 376) in der Fassung der Zweiten Änderung vom 15. Oktober 2014 (ABl. 2014, S. 1673) gehört. Schuldner der Umlage für die an den Gewässerverband „Spree Neiße“ zu zahlenden Verbandsbeiträge ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung Eigentümer eines Grundstückes in dem Gebiet der Stadt Lieberose ist, das zum Verbandsgebiet des Gewässerverbandes „Spree-Neiße“ gemäß § 2 der Neufassung der Satzung des Gewässerverbandes „Spree-Neiße“ vom 03. April 2012 (ABl. S. 766) in der Fassung der Ersten Änderung vom 07. März 2014 (ABl. S. 576) gehört.

(2) Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.

(3) Mehrere Umlageschuldner haften als Gesamtschuldner.

#### § 5

##### Umlagemaßstab

Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die Fläche des Grundstückes in Quadratmetern zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung.

#### § 6

##### Umlagesatz

(1) Die Umlage für die an den Wasser- und Bodenverband „Mittlere Spree“ zu zahlenden Verbandsbeiträge beträgt 0,000863 € je Quadratmeter der nach § 5 dieser Satzung ermittelten Grundstücksfläche.

(2) Die Umlage für die an den Wasser- und Bodenverband „Nördlicher Spreewald“ zu zahlenden Verbandsbeiträge beträgt 0,000883 € je Quadratmeter der nach § 5 dieser Satzung ermittelten Grundstücksfläche.

(3) Die Umlage für die an den Gewässerverband „Spree-Neiße“ zu zahlenden Verbandsbeiträge beträgt 0,000748 € je Quadratmeter der nach § 5 dieser Satzung ermittelten Grundstücksfläche.

#### § 7

##### Anzeige- und Auskunftspflicht

(1) Der Umlageschuldner ist verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig

zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen durch das Amt Lieberose/Oberspreewald die notwendige Unterstützung zu gewähren und Auskünfte zu erteilen.

(2) Der Umlageschuldner hat insbesondere zu dulden, dass Beauftragte des Amtes Lieberose/Oberspreewald das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

(3) Jeder Wechsel des Umlageschuldners ist dem Amt Lieberose/Oberspreewald unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

## § 8

### Datenerhebung und Datenverarbeitung

(1) Zu Ermittlung der Umlageschuldner und zur Festsetzung der Umlagen nach dieser Satzung ist die Erhebung und Speicherung von Daten

- a) aus Datenbeständen, die der Gemeinde aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes nach §§ 24 bis 28 Baugesetzbuch (BauGB),
- b) aus dem beim Katasteramt geführten Liegenschaftskataster sowie
- c) aus den bei den zuständigen Grundbuchämtern geführten Grundbüchern

zulässig.

Diese Daten sind insbesondere

- a) Grundstückseigentümer, künftige Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte,
- b) Grundbuch- und Grundstücksbezeichnung, Eigentumsverhältnisse,
- c) Anschriften von derzeitigen und künftigen Grundstückseigentümern und sonstigen dinglichen Berechtigten,
- d) Daten zur Ermittlung des Umlagemaßstabes nach § 5 der einzelnen Grundstücke.

(2) Die Daten dürfen nur zum Zwecke der Umlageerhebung nach dieser Satzung verwendet und weiterverarbeitet werden.

## § 9

### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) seiner Mitteilungs- und Auskunftspflicht entgegen § 7 Abs. 1 Satz 1 nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht wahrheitsgemäß nachkommt,
- b) entgegen § 7 Abs. 1 Satz 2 nicht die notwendig Unterstützung gewährt oder entgegen § 7 Abs. 2 das Betreten des Grundstücks nicht duldet.
- c) entgegen § 7 Abs. 3 den Wechsel nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht schriftlich anzeigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden.

(3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13.05.2015 (BGBl. I S. 706), findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ist der Amtsdirektor des Amtes Lieberose/Oberspreewald.

## § 10

### In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Straupitz, 09.08.2016

gez. Boschan  
Amtsdirektor

## Satzung der Gemeinde Straupitz

### zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Nördlicher Spreewald“ und „Oberland Calau“

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12 Nr. 20), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32) und des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, Nr. 08, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Straupitz in ihrer Sitzung am 23.08.2016 folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände „Nördlicher Spreewald“ und „Oberland Calau“ beschlossen:

## § 1

### Allgemeines

(1) Die Gemeinde Straupitz ist auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I/95, Nr. 03, S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Dezember 2013 (GVBl. I/13, Nr. 39), gesetzliches Pflichtmitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Nördlicher Spreewald“ und „Oberland Calau“. Den Verbänden obliegt innerhalb ihres Verbandsgebietes gemäß § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i.V.m. § 40 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 76 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154), unter anderem die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.

(2) Gemäß § 29 Abs. 1 der Neufassung der Verbandssatzung des Wasser- und Bodenverbandes „Nördlicher Spreewald“ vom 14. Dezember 2011 (ABl. 2012, S. 376) in der Fassung der Zweiten Änderung vom 15. Oktober 2014 (ABl. 2014 S. 1673) und gemäß § 33 Abs. 1 der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Oberspreewald Calau“ vom 27. Juni 2011 (ABl. 2011 S 1500) in der Fassung der Ersten Änderung vom 04. März 2014 (ABl. 2014 S. 438) haben die Verbandsmitglieder den Verbänden Beiträge (Verbandsbeiträge) zu leisten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Die Verbandsbeiträge bestehen aus Geldleistungen.

## § 2

### Gegenstand der Umlage

Die Gemeinde Straupitz erhebt eine Umlage für die von ihr an die Wasser- und Bodenverbände „Nördlicher Spreewald“ und „Oberland Calau“ zu zahlenden Verbandsbeiträge. Mit umgelegt werden die der Gemeinde Straupitz bei der Umlegung des Verbandsbeitrages entstehenden Verwaltungskosten, soweit sie 15 von Hundert des umlagefähigen Verbandsbeitrages nicht überschreiten.

## § 3

### Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit

(1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das der Wasser- und Bodenverband „Nördlicher Spreewald“ gegenüber der Gemeinde Straupitz den Verbandsbeitrag festgesetzt hat.

(2) Die Umlage wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Wasser- und Bodenverbandes „Nördlicher Spreewald“ bzw. des Wasser- und Bodenverbandes „Oberland Calau“ gegenüber der Gemeinde Straupitz für das Kalenderjahr festgesetzt. Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben.

(3) Festgesetzte Umlagen werden einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides der Gemeinde Straupitz mit ihrem Gesamtbetrag fällig.

## § 4 Umlageschuldner

(1) Schuldner der Umlage für die an den Wasser- und Bodenverband „Nördlicher Spreewald“ zu zahlenden Verbandsbeiträge ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung Eigentümer eines Grundstückes in dem Gebiet der Gemeinde Straupitz ist, das zum Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes „Nördlicher Spreewald“ gemäß § 2 der Neufassung der Verbandssatzung des Wasser- und Bodenverbandes „Nördlicher Spreewald“ vom 14. Dezember 2011 (ABl. 2012, S. 376) in der Fassung der Zweiten Änderung vom 15. Oktober 2014 (ABl. 2014, S. 1673) gehört. Schuldner der Umlage für die an den Wasser- und Bodenverband „Oberland Calau“ zu zahlenden Verbandsbeiträge ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung Eigentümer eines Grundstückes in dem Gebiet der Gemeinde Straupitz ist, das zum Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes „Oberland Calau“ gemäß § 2 der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Oberland Calau“ vom 27. Juni 2011 (ABl. 2011 S. 1500) in der Fassung der Ersten Änderung vom 04. März 2014 (ABl. 2014 S. 438) gehört.

(2) Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.

(3) Mehrere Umlageschuldner haften als Gesamtschuldner.

## § 5 Umlagemaßstab

Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die Fläche des Grundstückes in Quadratmetern zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung.

## § 6 Umlagesatz

(1) Die Umlage für die an den Wasser- und Bodenverband „Nördlicher Spreewald“ zu zahlenden Verbandsbeiträge beträgt 0,000883 € je Quadratmeter der nach § 5 dieser Satzung ermittelten Grundstücksfläche.

(2) Die Umlage für die an den Wasser- und Bodenverband „Oberland Calau“ zu zahlenden Verbandsbeiträge beträgt 0,001078 € je Quadratmeter der nach § 5 dieser Satzung ermittelten Grundstücksfläche.

## § 7 Anzeige- und Auskunftspflicht

(1) Der Umlageschuldner ist verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen durch das Amt Lieberose/Oberspreewald die notwendige Unterstützung zu gewähren und Auskünfte zu erteilen.

(2) Der Umlageschuldner hat insbesondere zu dulden, dass Beauftragte des Amtes Lieberose/Oberspreewald das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

(3) Jeder Wechsel des Umlageschuldners ist dem Amt Lieberose/Oberspreewald unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

## § 8 Datenerhebung und Datenverarbeitung

(1) Zu Ermittlung der Umlageschuldner und zur Festsetzung der Umlagen nach dieser Satzung ist die Erhebung und Speicherung von Daten

- a) aus Datenbeständen, die der Gemeinde aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes nach §§ 24 bis 28 Baugesetzbuch (BauGB),
  - b) aus dem beim Katasteramt geführten Liegenschaftskataster sowie
  - c) aus den bei den zuständigen Grundbuchämtern geführten Grundbüchern
- zulässig.

Diese Daten sind insbesondere

- a) Grundstückseigentümer, künftige Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte,
- b) Grundbuch- und Grundstücksbezeichnung, Eigentumsverhältnisse,
- c) Anschriften von derzeitigen und künftigen Grundstückseigentümern und sonstigen dinglichen Berechtigten,
- d) Daten zur Ermittlung des Umlagemaßstabes nach § 5 der einzelnen Grundstücke.

(2) Die Daten dürfen nur zum Zwecke der Umlageerhebung nach dieser Satzung verwendet und weiterverarbeitet werden.

## § 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) seiner Mitteilungs- und Auskunftspflicht entgegen § 7 Abs. 1 Satz 1 nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht wahrheitsgemäß nachkommt,
  - b) entgegen § 7 Abs. 1 Satz 2 nicht die notwendig Unterstützung gewährt oder entgegen § 7 Abs. 2 das Betreten des Grundstücks nicht duldet.
  - c) entgegen § 7 Abs. 3 den Wechsel nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht schriftlich anzeigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden.

(3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13.05.2015 (BGBl. I S. 706), findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ist der Amtsdirektor des Amtes Lieberose/Oberspreewald.

## § 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Straupitz, 24.08.2016

*gez. Boschan*  
Amtsdirektor

## Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Straupitz

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in der jeweils geltenden Fassung, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Straupitz in ihrer Sitzung am 23. August 2016 folgende Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 5. März 2009, ausgefertigt am 9. März 2009 und veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Lieberose/Oberspreewald am 21. März 2009, beschlossen:

### Artikel I

#### Satzungsänderung

§ 2 Förmliche Einwohnerbeteiligung wird wie folgt gefasst:

(1) Neben Einwohneranträgen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden beteiligt die Gemeinde ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:

1. Einwohnerfragestunden der Gemeindevertretung
2. Einwohnerversammlungen

(2) Der Amtsdirektor unterrichtet die betroffenen Einwohner bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde, die ihr wirtschaftliches, soziales und kulturelles Wohl nachhaltig berühren, möglichst frühzeitig über die Grundlagen sowie Ziele, Zwecke und Auswirkungen.

(3) Die Gemeindevertretung führt in ihren öffentlichen Sitzungen grundsätzlich Einwohnerfragestunden durch. Jeder Einwohner ist berechtigt mündlich oder schriftlich Fragen, Vorschläge und Anregungen in Angelegenheiten der Gemeinde an die Gemeindevertretung zu richten. Schriftliche Fragen sind grundsätzlich fünf Kalendertage vor der Sitzung an den Vorsitzenden der Gemeindevertretung oder an den Amtsdirektor zu richten. Die Fragen werden mündlich ohne Beratung beantwortet. Eine Zusatzfrage wird zugelassen. Ist der Fragesteller nicht anwesend oder kann die Frage nicht beantwortet werden, erfolgt eine schriftliche Beantwortung innerhalb von vier Wochen.

(4) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

## Artikel II Inkrafttreten

Die Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Straupitz, 24.08.2016

*gez. Boschan*  
Amtsdirektor

## Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 13. Sitzung der Stadtverordneten- versammlung der Stadt Lieberose vom 08. August 2016

### Öffentlicher Teil

**TOP 4      Beschlussempfehlung:**  
**Übernahmeangebot des Ministeriums für Finanzen des Landes Brandenburg zum Flurstück 30 der Flur 2, Gemarkung Lieberose als Teil der sogenannten Gewässerfläche „Dammer Teiche“ in Kommunaleigentum**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt mehrheitlich die Ablehnung, dem Übernahmeangebot des Ministeriums für Finanzen des Landes Brandenburg zur Übernahme der in Flur 2, Gemarkung Lieberose, Flurstück 30 als Teilfläche der sogenannten „Dammer Teiche“ gelegenen Gewässerfläche mit nachfolgend aufgeführter Fläche Gemarkung Lieberose, Flur 2, Flurstück 30 – Fläche 27.140 m<sup>2</sup> in Kommunaleigentum nicht zuzustimmen.

**TOP 5      Beschlussempfehlung:**  
**Zuschlag für den Holzeinschlag Stadtwald Lieberose**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt einstimmig der Umwelt-engineering GmbH den Zuschlag für den Holzeinschlag 2016 im Stadtwald Lieberose zu erteilen.

**TOP 7      Beschlussempfehlung:**  
**Satzung der Stadt Lieberose zur Umlage der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände „Mittlere Spree“, „Nördlicher Spreewald“ und des Gewässerverbandes „Spree-Neiße“**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt mehrheitlich den Entwurf der Satzung der Stadt Lieberose zur Umlage der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände „Mittlere Spree“, „Nördlicher Spreewald“ und des Gewässerverbandes „Spree-Neiße“ in der vorliegenden Fassung.

## Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 14. Sitzung der Stadtverordneten- versammlung der Stadt Lieberose vom 29. August 2016

### Öffentlicher Teil

**TOP 4      Beschlussempfehlung:**  
**Vergabe – Waldumbau Stadtwald Lieberose**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt mehrheitlich der Firma „Forstwirtschaftliche Dienstleistungen Manuela Möhwalde“ den Zuschlag für den Waldumbau auf einer Fläche von ca. 3,75 ha im Stadtwald Lieberose zu erteilen.

## Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 10. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Jamlitz vom 30. August 2016

### Öffentlicher Teil

**TOP 3      Beschlussempfehlung:**  
**Vergabe von Bauleistungen zur Erneuerung der Straßenbeleuchtungsanlage B 320 in Jamlitz**

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig die Zustimmung zur Vergabe der Bauleistungen für die Baumaßnahme „Erneuerung der Straßenbeleuchtungsanlage an der B 320“ in Jamlitz in Höhe von 48.743,17 € (brutto) an die Firma Elektromeister Bernd Hockun aus Jamlitz.

**TOP 4      Beschlussempfehlung:**  
**Nachtrag zu den Bauleistungen Instandsetzung des Gehweges mit ergänzendem Neubau in Ullersdorf**

Die Gemeindevertretung beschließt mehrheitlich die Zustimmung für einen Nachtrag in Höhe von 20.000,00 €, um die beauftragten Bauleistungen der Instandsetzung des Gehweges mit ergänzendem Neubau in Ullersdorf Bahnhofstraße mit dem Teilabschnitt des ergänzenden Neuausbaus abschließen zu können.

## Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 7. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Spreewaldheide vom 25. August 2016

### Öffentlicher Teil

**TOP 3)     Beschlussempfehlung**  
**Haushaltssicherungskonzept 2016**

Die Gemeindevertretung beschließt mehrheitlich das Haushaltssicherungskonzept zur Haushaltsatzung 2016 in der vorliegenden Fassung.

**TOP 4)     Beschlussempfehlung**  
**Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2016**

Die Gemeindevertretung beschließt mehrheitlich den Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes mit seinen Anlagen für das Haushaltsjahr 2016 in der vorliegenden Fassung.

**TOP 5)     Beschlussempfehlung**  
**Verzicht auf Anhörung zum Haushaltssicherungskonzept 2016**

Die Gemeindevertretung beschließt mehrheitlich, dass auf eine Anhörung im Genehmigungsverfahren zum Haushaltssicherungskonzept 2016 der Gemeinde Spreewaldheide verzichtet wird.

## Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 7. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Neu Zauche vom 03. August 2016

### Öffentlicher Teil

**TOP 3) Beschlussempfehlung  
Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2016**  
Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig den Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes mit seinen Anlagen für das Haushaltsjahr 2016 in der vorliegenden Fassung.

**TOP 4) Beschlussempfehlung  
Nutzungs- und Entgeltordnung der Gemeinde Neu Zauche für die öffentlichen Einrichtungen und Ausstattungen**  
Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig den als Anlage beigefügten Entwurf zur Nutzungs- und Entgeltordnung der Gemeinde Neu Zauche für die öffentlichen Einrichtungen und Ausstattungen in der vorliegenden Fassung einschließlich der Anlagen 1 – 3.

**TOP 5) Beschlussempfehlung  
Weiterführung von Alt-Nutzungs-/Pachtverträgen**  
Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig den allgemeinen Fortbestand der dem Schuldrechtsanpassungsgesetz unterliegenden Nutzungsverträge (DDR-Altverträge) nach Auslaufen der Kündigungsfrist am 03.10.2015. Kündigungen werden durch die Gemeinde nur vereinzelt in Fällen einer unredlichen Nutzung, Tod des Nutzers, Aufgabe des Grundstückes, Zahlungsrückstände, zweckwidrige Verwendung usw. ausgesprochen.

**TOP 7) Beschlussempfehlung  
Satzung der Gemeinde Neu Zauche zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Nördlicher Spreewald“**  
Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig den Entwurf zur Satzung der Gemeinde Neu Zauche zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Nördlicher Spreewald“ in der vorliegenden Fassung.

### Nichtöffentlicher Teil

Im TOP 13) wurde der Verkauf einer Teilfläche aus dem Flurstück 207 der Flur 1, Gemarkung Caminchen abgelehnt.

Im TOP 14) wurde der Verkauf – Grundstück Gemarkung Briesensee, Flur 2, Flurstück 273 (teilw.) beschlossen.

Im TOP 15) wurde die Aufhebung des Beschlusses TOP 13 aus der 2. Sitzung vom 30.10.2014 beschlossen.

Im TOP 16) wurde die Eintragung von Dienstbarkeiten für eine Teilfläche des Flurstücks 160, Flur 3 in der Gemarkung Neu Zauche beschlossen.

## Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 9. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Straupitz vom 23. August 2016

### Öffentlicher Teil

**TOP 3) Beschlussempfehlung  
Haushaltssicherungskonzept 2016**  
Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig das Haushaltssicherungskonzept zur Haushaltssatzung 2016 in der vorliegenden Fassung.

**TOP 4) Beschlussempfehlung  
Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2016**  
Die Gemeindevertretung beschließt mehrheitlich den Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes mit seinen Anlagen für das Haushaltsjahr 2016 in der vorliegenden Fassung.

**TOP 5) Beschlussempfehlung  
Verzicht auf Anhörung zum Haushaltssicherungskonzept 2016**  
Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig, dass auf eine Anhörung im Genehmigungsverfahren zum Haushaltssicherungskonzept 2016 der Gemeinde Straupitz verzichtet wird.

**TOP 6) Beschlussempfehlung  
Antrag auf Bedarfszuweisung gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1 BbgFAG zur Gewährung von Zuweisungen aus dem Ausgleichsfonds für Schuldendiensthilfe hochverschuldeter Gemeinden**  
Die Gemeindevertretung beauftragt einstimmig die Amtsverwaltung zur Beantragung von Mitteln aus dem Ausgleichsfonds gemäß § 16 Abs. 1 BbgFAG Nr. 1 für Schuldendiensthilfe hochverschuldeter Gemeinden für das Haushaltsjahr 2016.

**TOP 7) Beschlussempfehlung  
Umschuldung Darlehen  
„Sanierung 32 WE-Block Weidenweg 7 - 10 und 14 WE-Block Mühlenweg 18/19“**  
Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig, die Umschuldung des Darlehens Sanierung 32 WE-Block Weidenweg 7 - 10 und 14 WE-Block Mühlenweg 18/19 in Höhe von 193.383,29 € zu folgenden Bedingungen:  
Kreditgeber: Mittelbrandenburgische Sparkasse, Zinssatz: 0,36 %, Tilgung: 10 Jahre, Festzins: 10 Jahre.

**TOP 9) Beschlussempfehlung  
Satzung der Gemeinde Straupitz zur Umlage der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände „Oberland Calau“ und „Nördlicher Spreewald“**  
Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig den Entwurf der Satzung der Gemeinde Straupitz zur Umlage der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände „Oberland Calau“ und „Nördlicher Spreewald“ in der vorliegenden Fassung.

**TOP 10) Beschlussempfehlung  
Einführung eines Wappens für die Gemeinde Straupitz**  
Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig die Einführung eines Wappens für die Gemeinde Straupitz in dem als Anlage beigefügten Entwurf.

**TOP 11) Beschlussempfehlung  
Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Straupitz**  
Die Gemeindevertretung beschließt mehrheitlich den als Anlage beigefügten Entwurf der Ersten Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Straupitz.

## **Amtliche Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt, Biosphärenreservat Spreewald**

### **Entwurf für den NATURA 2000-Managementplan (Teil Wald) für das FFH-Gebiet „Innerer Oberspreewald“ liegt zur Einsicht aus – Hinweise können gegeben werden**

Der Entwurf des NATURA 2000-Managementplanes für die Wälder des FFH-Gebietes „Innerer Oberspreewald“ liegt zur Information der Öffentlichkeit aus in der Verwaltung des Biosphärenreservates Spreewald, „Haus für Mensch und Natur“, Schulstraße 9, 03222 Lübbenau/Spreewald in der Zeit vom

**30.09.2016 – 28.10.2016**

zu den Bürozeiten

Montag – Donnerstag 08:00 – 16:00 Uhr,  
Freitag 08:00 – 13:00 Uhr. Der Entwurf umfasst einen Textband sowie Kartenmaterial.

Hinweise und Anregungen zur Bestandserhebung und zur Planung können bis zum 28.10.2016 schriftlich eingereicht werden an das Landesamt für Umwelt, Biosphärenreservat Spreewald, Schulstraße 9, 03222 Lübbenau/Spreewald, per Fax an 04542 892140 oder per E-Mail an [br-spreewald@ifu.brandenburg.de](mailto:br-spreewald@ifu.brandenburg.de).

Die Materialien können darüber hinaus digital eingesehen werden unter <http://www.spreewald-biosphaerenreservat.de/aktuelles>.

Für Rücksprachen und Terminvereinbarungen steht Ihnen das Team der Verwaltung des Biosphärenreservates unter 03542 8921-0 zur Verfügung.

